

**Anordnung
über die Anerkennung
von Obstsaatgut, Obstunterlagen und Erdbeeren.
Vom 23. Juli 1952**

Um die Verwendung minderwertiger Veredelungsunterlagen bei der Anzucht von Obstbäumen auszuschließen und die Steigerung der obstbaulichen Erträge zu sichern, wird angeordnet:

§ 1

(1) Obstsaatgut und Obstunterlagen (Typ- und Sämlingsunterlagen) sowie Saat- und Pflanzgut von Erdbeeren unterliegen dem Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung erfolgt nach den Vorschriften der Grundregel für die Anerkennung von Obstsaatgut und Obstunterlagen, Ausgabe 1952, bzw. der Grundregel für die Anerkennung von Erdbeeren, Ausgabe 1952.

(2) Nicht anerkanntes Saat- und Pflanzgut darf nur noch bis zu folgenden Terminen in den Handel gebracht werden:

- | | |
|---|--------------|
| a) Obstsaatgut inländischer Erzeugung | 1. Juli 1954 |
| b) Typunterlagen | 1. Juli 1953 |
| c) Sämlingsunterlagen | 1. Juli 1955 |
| d) Erdbeeren | 1. Juli 1954 |

(3) Obstsaatgut ausländischer Herkunft darf nur dann eingeführt und in Verkehr gebracht werden, wenn es den Normen für die Anerkennung von Obstsaatgut entspricht. Das Saatgut ist vor Einfuhr von einer in der Deutschen Demokratischen Republik für die Obstsaatgutuntersuchung zugelassenen Samenprüfungsstelle an Hand von Proben auf Keimfähigkeit und Reinheit zu untersuchen.

(4) In besonderen Fällen können die Samenprüfungsstellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für unter der Norm liegendes Saatgut inländischer Erzeugung nach den Richtlinien des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Sondergenehmigungen erteilen.

§ 2

(1) Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist, wer den Antrag auf Anerkennung stellt oder in seinem Namen stellen läßt.

(2) An Besichtigungsgebühren werden erhoben, unabhängig davon, ob die Anerkennung erfolgte:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Prüfung der Sortenechtheit an Hand der Bäume je angefangene 0,25 ha | 2,50 DM; |
| b) für die Prüfung der Sortenechtheit an Hand von eingesandten Fruchtproben je Sorte | 2,— DM; |
| c) für die Besichtigung von Typunterlagen-Mutterpflanzen je angefangene 0,25 ha | 2,— DM; |
| d) für die Besichtigung von verschul-ten Sämlings- und Typunterlagen je angefangene 0,25 ha | 2,— DM; |
| e) bei Erdbeeren | |
| aa) eine Grundgebühr je Sorte und Jahr von | 3,— DM; |

- bb) eine Besichtigungsgebühr je angefangene 0,10 ha 1,50 DM
(bei großfrüchtigen Sorten jedoch mindestens 5,— DM).

(3) Die Gebühr für die Untersuchung von Kern- und Steinobstsaatgut beträgt je Probe 10,— DM. Für die Untersuchung von Monaterdbeersaatgut wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, wenn sie die Samenprüfungsstelle desjenigen Landes durchführt, in dem der Vermehrer seinen Wohnsitz hat. Nachuntersuchungen überlagerten Saatgutes sind nach den Sätzen der Gebührenordnung für landwirtschaftliche Untersuchungsanstalten voll gebührenpflichtig.

(4) Die Rechnung über die Anerkennungsgebühren wird dem Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 1 durch die die Anerkennung aussprechende Stelle gleichzeitig mit dem Entscheid über die endgültige Anerkennung zugestellt. Die Gebühr ist 15 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig und auf das Bankkonto der die Anerkennung aussprechenden Stelle einzuzahlen.

(5) Gegen die Gebührenfestsetzung ist der Einspruch bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, statthaft. Bei Ablehnung des Einspruches ist die Beschwerde bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 3

(1) Alle Betriebe, in denen Obstsaatgut, Obstunterlagen und Erdbeeren anerkannt werden, haben den Verbleib der anerkannten und aberkannten Ware einwandfrei nachzuweisen.

(2) Anerkanntes Obstsaatgut und anerkannte Obstunterlagen dürfen für Erwerbszwecke nur an solche Betriebe abgegeben werden, die zur Führung des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse berechtigt sind.

(3) Jeder abgegebenen Menge von anerkanntem Saatgut ist ein Begleitzettel mit folgenden Angaben beizufügen:

- | |
|--|
| a) Menge (unter Angabe der Mengeneinheit), |
| b) einwandfreie Benennung gemäß Abschnitt XXII der Grundregel, |
| c) Herkunft (unter Angabe des anerkannten Betriebes bzw. bei Einfuhr Angabe des Landes und Lieferbetriebes), |
| d) Erntejahr, |
| e) Reinheit . . . %
Art der Verunreinigung, |
| f) Keimfähigkeit . . . %> , |
| g) Anerkennungsstelle mit Datum der Anerkennung, |
| h) Unterschrift des Lieferanten. |

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden bisher erlassene entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 23. Juli 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister